## Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18 Duisburg/Essen, den 27.02.2020

Seite 73

Nr. 22

# Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst als Einzelfach im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Februar 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst als Einzelfach im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 08.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 105 / Nr. 15), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBI. Jg. 14, 2016 S. 1153 / Nr. 210), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach § 8 ein neuer Paragraph 8a mit der Bezeichnung "Übergangsbestimmungen" eingefügt.
- 2. In § 6 werden die Sätze 1, 2, 4 und 5 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 1.
- Nach § 8 wird ein neuer § 8a Übergangsbestimmungen mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
  - "(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 für das Studienfach Kunst als Einzelfach im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
  - (2) Für Studierende, die sich erstmalig im Wintersemester 2019/2020 zu den Modulprüfungen in den Modulen F, G, I, Berufsfeldpraktikum, J und L anmelden, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen."
- 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile Modul F, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut "Modul C" ersetzt durch das Wort "keine".

- b) In der Zeile Modul G, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut "Modul B" ersetzt durch das Wort "keine".
- c) In der Zeile Modul I, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut "Modul F" ersetzt durch das Wort "keine".
- d) In der Zeile Modul Berufsfeldpraktikum, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut "Modul A" ersetzt durch das Wort "keine".
- e) In der Zeile Modul J, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut "Modul G" ersetzt durch das Wort "keine".
- In der Zeile Modul L, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut "Modul G" ersetzt durch das Wort "keine".

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.02.2020.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Februar 2020

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler Jens Andreas Meinen